

Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Kindertagesstätten

1. Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.
2. Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

§ 2

Aufnahme von Kindern

1. Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz) nach Maßgabe der §§ 85 und 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.
3. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, oder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land schriftlich geltend zu machen.
4. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, sodass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere und wunschgemäße Aufnahme ermöglichen.
5. Die Mindestfrist nach den Absätzen 3 und 4 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3

Anmeldungen für einen Krippenplatz

1. Anmeldungen werden grundsätzlich im Monat Februar angenommen.
2. Über die Vergabe der Plätze wird im März entschieden.
3. Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 1. Lebensjahr vollendet haben und deren Sorgeberechtigte eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Allein sorgeberechtigter Elternteil mit Berufstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung stehend (Nachweis ist erforderlich)
 - b) Beide Sorgeberechtigten erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe a).
 - c) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder keinen Platz in der gewünschten Einrichtung bekommen haben.

- d) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a) – d) vorliegen oder die Betreuung des Kindes in einer Krippe für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- 4) Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.
- 5) Die Mindestbetreuungszeit ist in § 12 festgelegt.

§ 4

Anmeldungen für einen Kindergartenplatz

- 1) Anmeldungen werden grundsätzlich im Monat Februar angenommen.
- 2) Über die Vergabe der Plätze wird im März entschieden.
- 3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Kindertagesstättenjahres mindestens 3 Jahre alt sind (= Geburtsmonat August) und eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Das Kind befindet sich im Jahr vor der Einschulung
 - b) Allein sorgeberechtigter Elternteil mit Berufstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung stehend (Nachweis ist erforderlich)
 - c) Geschwisterkind befindet sich im gewünschten Kindergarten
 - d) Beide Sorgeberechtigten erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe b)
 - e) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder keinen Platz im gewünschten Kindergarten erhalten haben.
- 4) Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 5

Anmeldungen für einen Hortplatz

- 1) Anmeldungen werden grundsätzlich im Februar angenommen. Kinder, die die Grundschule verlassen und eine weiterführende Schule besuchen, müssen erneut angemeldet werden.
- 2) Über die Vergabe der Plätze wird im März entschieden.
- 3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Schuljahres eine Grundschule besuchen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Allein sorgeberechtigter Elternteil mit Berufstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung stehend (Nachweis ist erforderlich)
 - b) Beide Sorgeberechtigten erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe a).
- 4) Kinder, die eine Grundschule nicht mehr besuchen, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.
- 5) Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.
- 6) Die Mindestbetreuungszeit ist in § 12 festgelegt.

§ 6

Verfahren der Platzvergabe

- 1) Sofern in einzelnen Kindertagesstätten weniger Plätze vorhanden sind als Anmeldungen vorliegen, wird ein Losentscheid durchgeführt. Der Losentscheid findet öffentlich statt. Zeitpunkt, Ort und Kindertagesstätten, für die ein Losentscheid durchgeführt werden muss, werden im Mitteilungsblatt und im Internet der Samtgemeinde Boldecker Land sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.
- 2) Sofern vorhanden wird für die Kinder, die nicht berücksichtigt werden konnten, ein Platz in einer anderen Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land angeboten.
- 3) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

§ 7

Abmeldungen und Ummeldungen

- 1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin nach Satz 1 bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Fortzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.
- 2) Ummeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Ummeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.
- 3) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann insbesondere dann Kinder abmelden, wenn sie wegen ihres Alters eine Krippe nicht mehr besuchen dürfen oder sie eine Grundschule verlassen, um eine weiterführende Schule zu besuchen.

§ 8

Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- 2) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- 3) Sofern in den Einrichtungen gefrühstückt wird ist den Kindern ein Frühstück mitzugeben. Die Einrichtungen legen fest, welche Produkte nicht verzehrt werden dürfen.
- 4) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke sowie Taschen oder Anderes mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Samtgemeinde Boldecker Land nicht auf.
- 5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
- 6) Die Leitungen der Einrichtungen können ergänzend besondere Regeln festlegen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- 1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 10

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- 1) Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für gewünscht und erforderlich erachtet.
- 3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind. Sofern ein Kind an einer in § 34 Absätze 1 und 2 IfSG aufgeführten Krankheit erkrankt ist, darf es die entsprechende Einrichtung nicht mehr benutzen. Die erforderliche Dauer der Abwesenheit sowie die eventuell erforderliche Vorlage eines Attests richtet sich nach § 34 IfSG. Den Personensorgeberechtigten wird ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

- 4) Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, eine Krankheit nach § 34 Absatz 3 IfSG aufgetreten ist oder ein Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung aufgetreten ist.
- 5) Bei einer fiebrigen Erkrankung des Kindes ist das Kind mindestens am Folgetag der Einrichtung fernzubleiben.

§ 11

Ausschluss von Kindern

1. Kinder, die die Erziehungsarbeit, andere Kinder oder das Betreuungspersonal nachhaltig gefährden, können vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
2. Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
3. Steht eine Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung mehr als drei Monate offen oder werden lediglich Teilbeträge der festgelegten Benutzungsgebühren gezahlt können Kinder nach erfolgloser Mahnung vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
4. Über einen Ausschluss nach den Absätzen 1 – 3 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten gehört werden. Den Sorgeberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen

1. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Sie werden in den Einrichtungen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Boldecker Land bekannt gegeben.
2. Die Einrichtungen bleiben in den Sommerferien für drei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Termine werden durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land eine Betreuung durch eine oder mehrere Feriengruppen an. Die Betreuungszeiten müssen nicht den üblicherweise genutzten Betreuungszeiten entsprechen.
3. Über die Auslegung sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister /-in.
4. Die Samtgemeinde Boldecker Land kann für einzelne oder für alle Einrichtungen besondere, ergänzende Benutzungsordnungen sowie Wahl- und Geschäftsordnungen für die Elternvertretung erlassen.
5. Die Mindestbetreuungszeit in Krippen beträgt an drei Wochentagen mindestens je 4 Stunden. Dies gilt nicht während der Eingewöhnungszeit.
6. Die Mindestbetreuungszeit in Horten beträgt an drei Wochentagen mindestens je 3 Stunden.

§ 13

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 27.09.2007 sowie die Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 28. März 2014 außer Kraft.

Weyhausen, den 11.06.2015

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)